

bestehenden Möglichkeiten: Zivilrechtsweg, Verwaltungsweg oder Kombination beider im Rechtsmittelzuge aus. Übereinstimmend wurde, entgegen den bisherigen Auffassungen, sowohl aus dogmatischen als auch aus praktischen Erwägungen der Verwaltungsweg vorgeschlagen. Der durchzusetzende Anspruch resultiert aus einem Verwaltungsrechtsverhältnis. Die Staatshaltung im hier behandelten Sinne wurde als verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit gekennzeichnet, und es ist ein anerkannter Grundsatz, daß der Charakter des Rechtsverhältnisses auch den Rechtsweg bestimmt, wobei allerdings ausdrücklich festgestellt wurde, daß dieser Grundsatz weder unübersteigbare Zuständigkeitsschranken zwischen Gericht und Verwaltung noch eine Gewaltenteilung schafft. Aber auch aus praktischen Gründen ist der Verwaltungsweg dem Gerichtsweg vorzuziehen. Erstens kann der im Verwaltungsbereich liegende Tatbestand von den Mitarbeitern dieser Organe besser übersehen und beurteilt werden als aus der Perspektive eines mit der Sache nicht befaßten Gerichts. Zum anderen ist die Verwaltung nicht an den Verwaltungsakt gebunden; das fördert die Beweglichkeit, Parteilichkeit und Gesetzmäßigkeit der Entscheidung. Die strenge Bindung des Gerichts an den Verwaltungsakt dagegen könnte unübersehbare Schwierigkeiten bei der Entscheidung verursachen.

Als Argumente zugunsten des Gerichtsweges werden vielfach die größere Erfahrung der Gerichte bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und die besseren Garantien angeführt, die durch die Verfahrensordnung für die Richtigkeit der Entscheidung gegeben sein sollen. Beide Gründe stützen aber im Endergebnis die in der kapitalistischen Rechtsauffassung verbreitete, in einem sozialistischen Staate jedoch nicht gerechtfertigte Ansicht von der größeren Rechtsgarantie des Gerichtsweges. Daß Verwaltungsrechtsweg und Zivilrechtsweg bei uns nichts Gegensätzliches sind und für beide gleichermaßen das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit gilt, erkennt auch Assmann an⁴. Er zieht jedoch nicht die Konsequenzen daraus. Es darf nicht nur „allgemein“, wie Assmann ausführt, sondern auch in jedem besonderen Fall erwartet werden, daß die Entscheidung der Verwaltung exakt und parteilich ist. Auch die Korrektur einer eventuell unrichtigen Entscheidung müßte durch die Verwaltung vorgenommen werden. Was die verfahrensrechtliche Seite betrifft, so würde es sich empfehlen, für Staatshaftungsansprüche ein Verwaltungsverfahren zu schaffen, dessen Vorschriften die Interessen der Beteiligten gebührend berücksichtigen und die Voraussetzungen für eine richtige Entscheidung enthalten.

Damit wären die Ursachen für die „Zweckmäßigkeit des Zivilrechtsweges“ beseitigt.

Zur persönlichen Haftung des Staatsfunktionärs (der früheren sog. Amtshaftung) wurden zwei Fragen erörtert: die Anwendung des § 839 BGB und die Regelung de lege ferenda.

Schreier hält den § 839 heute noch für geltendes Recht, sieht ihnl aber als gegenstandslos an, und zwar einmal wegen der mangelnden Zulässigkeit des Rechtswegs für die Entscheidung über Ansprüche

c. a. o., S. 275.

wegen Schäden, die in Ausübung staatlicher Tätigkeit entstanden sind, und zum anderen wegen der Tatsache, daß Fälle der Rechtsbeugung in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr vorgekommen sind⁵. Dieser Auffassung konnte nicht gefolgt werden. Dadurch, daß in der Verfassung der DDR eine dem Art. 131 ähnliche Bestimmung über die Staatshaltung (so wie das beispielsweise im Art. 34 des Bonner Grundgesetzes geschah) nicht enthalten ist, kommt der Wille des Verfassungsgebers klar zum Ausdruck, jegliche Haftung für Schäden durch staatliche Tätigkeit auszuschließen. Das muß sowohl für die Haftung des Staates als auch für die der Staatsfunktionäre gelten, soweit sie über § 823 hinausgeht.

Auch de lege ferenda sollte es bei dem Ausschluß der persönlichen Haftung bleiben. Der Staatsfunktionär ist Organ des Staates. Er handelt unmittelbar anstelle des Staates und vollzieht dessen Willen. Seine Tätigkeit ist zugleich die Tätigkeit des Staates selbst. Es besteht eine geschlossene Einheit von Staat und vollziehend-verfügendem Organ gegenüber dem Bürger oder jedem anderen am Verwaltungsrechtsverhältnis Beteiligten. Schreier ist in diesem Zusammenhang mit Recht der Ansicht, daß der sozialistische Staat dem Bürger durch seine Funktionäre gegenübertritt. Es besteht keine Veranlassung, diese Einheit von Staat und Funktionär durch eine zweiseitige Haftung zu sprengen. Das gilt auch für die Schadensfälle, die sich nicht in einen der enumerierten Tatbestände eingruppierten lassen oder bei denen eine Haftung aus Billigkeitsgründen nicht gegeben ist.

Durch die Ausschaltung der persönlichen Verantwortlichkeit soll dem Staatsfunktionär nicht etwa eine privilegierte Stellung eingeräumt oder sein Verantwortungsbewußtsein gemindert werden. Neben seiner disziplinarischen Verantwortlichkeit bleibt seine vermögensrechtliche Haftung gegenüber dem Staat in Form des Regresses bestehen. Das befristete Rückgriffrecht, das im Falle fahrlässiger Handlungsweise des Staatsfunktionärs nach richtigem Vorschlag auf drei Monatsgehälter rechnerisch begrenzt werden soll, ist ein geeignetes Mittel, alle staatlichen Mitarbeiter zu verantwortungsvollem Handeln zu veranlassen.

Die rechtliche Grundlage des staatlichen Regreßanspruchs ist in jedem Falle die schuldhaftige Verletzung der sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen Staat und Mitarbeiter ergebenden Pflichten. Es wird sich selbst dann um eine vertragliche und nicht um eine gesetzliche Haftung handeln, wenn das Rückgriffrecht im Rahmen einer Neuregelung der Staatshaftung gesetzlich festgelegt wird, da auch in diesem Fall die Regreßregelung Inhalt jedes individuellen Arbeitsrechtsverhältnisses wird.

Mit der Klärung dieser Frage erübrigt sich auch der Meinungsstreit über das Verfahren beim Rückgriff. Da es sich hierbei um die materielle Verantwortlichkeit aus dem Arbeitsrechtsverhältnis handelt, muß auch für die Durchsetzung der daraus resultierenden Ansprüche das Arbeitsgericht zuständig sein. Hieran würde sich nur dann etwas ändern, falls das Staatsdienstverhältnis als verwaltungsrechtliches Verhältnis umgestaltet werden würde.

s. a. o., S. 195.

Aus der Praxis — für die Praxis

Über die öffentliche Bekanntmachung nach § 7 StEG

Bis zum Inkrafttreten des StEG war die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung nur bei bestimmten Tatbeständen möglich, so z. B. im Bereich der Wirtschaftsstrafverordnung nach § 18 WStVO. Nunmehr kann jede gerichtliche Bestrafung öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachungsbefugnis nach §§ 165, 200 StGB beruht auf dem Gedanken der Genugtuung, der Wiedergutmachung; denn sie gibt den Verletzten das Recht, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Dagegen ver-

folgt die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung einer Bestrafung nach § 7 StEG den Zweck, die erzieherische Wirkung eines Urteils zu verstärken, auf andere Bürger einzuwirken und die Bevölkerung aufzuklären. Die öffentliche Bekanntmachung unterscheidet sich daher grundsätzlich von der bisherigen Bekanntmachungsbefugnis des Verletzten.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Bestrafung verstärkt die abschreckende Wirkung der Strafe wie auch die moralisch-politische Verurteilung des Täters und seines Verbrechens dadurch, daß der Strafausspruch einem bestimmten Personenkreis zur Kenntnis gebracht wird. Zugleich erfüllt die öffentliche Bekannt-